

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2009/019	27.03.2009	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1 - 3		Telefon: 80-94040

**Ordnung**  
**zur Änderung der Prüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang**  
**Wirtschaftsgeographie**  
**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**  
  
**vom 19.03.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV.NRW S. 710), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 11. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 2008/022, S. 297) wird wie folgt geändert:

### 1. § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter qualifizierter erster Hochschulabschluss mit der Abschlussnote 3,0 oder besser, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie nachgewiesen ist. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannte Verfahren akkreditiert worden sind.
- (2) Für die fachliche Vorbildung im Sinne des Absatzes 1 ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie erforderlichen Kenntnisse verfügt:
  - a) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschluss des B.Sc./BA müssen wenigstens 35 Kreditpunkte in Modulen, die geographische Arbeitsmethoden (u.a. Kartographie, Statistik, GIS) beinhalten und mindestens 46 Kreditpunkte aus Modulen der Allgemeinen Geographie (z.B. Wirtschaftsgeographie, Stadt- und Bevölkerungsgeographie, Klimatologie, Geomorphologie, Boden- und Biogeographie) nachweisen.
  - b) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschluss eines 2-Fach BA (mit Geographie als einem der beiden Hauptfächer) müssen wenigstens 15 Kreditpunkte in Modulen, die geographische Arbeitsmethoden (u.a. Kartographie, Statistik oder GIS) beinhalten und 46 Kreditpunkt aus Modulen der Allgemeinen Geographie (z.B. Wirtschaftsgeographie, Stadt- und Bevölkerungsgeographie, Klimatologie, Geomorphologie, Boden- und Biogeographie) nachweisen.

Eine Bewerbung vor Abschluss des Studiums ist nur möglich, wenn mindestens 120Kreditpunkte erworben wurden.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Studienkoordinatorinnen und Studienkoordinatoren individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschluss absolvierten Studieninhalte festgelegt.
- (4) Für den Studiengang in deutscher Sprache ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, für den der Nachweis nicht Voraussetzung war. Es werden folgende Nachweise anerkannt:
  - a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
  - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3),
  - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
  - d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
  - e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München.

- (5) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft das Studierendensekretariat in Absprache mit dem Prüfungsausschuss, bei ausländischen Studienbewerbern auch in Absprache mit dem International Office.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die schon einen Studiengang an der RWTH oder an anderen Hochschulen studiert haben, müssen vor der Einschreibung bzw. bei der Umschreibung in diesen Studiengang beim Prüfungsausschuss der RWTH die Anrechnung bisher erbrachter positiver und negativer Prüfungsleistungen beantragen, um zu Prüfungen im Rahmen des Masterstudiums zugelassen zu werden.
- 2. Diese Änderungen gelten für alle Studierende, die zum WS 2009/10 das Studium an der RWTH Aachen aufnehmen werden.**

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik vom 29.01.2009.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, 19.03.2009

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg